Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7634

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses

03. November 2026

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. November 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drucksache 20/4524(neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, Drs. 20/4524(neu), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

‚a) Satz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230[1] unterliegen und soweit der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt.".

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

"[1]Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates , Abl. L 165 S. 1 (EU-Maschinenverordnung)". ‘

2. Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‚a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“ ‘

3. Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

‚c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001² fallen, oder Antennenanlagen einschließlich der Masten zu Zwecken der Telekommunikation,“

bb) In Nummer 8 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt und das Wort „zwölf“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.“ ‘

4. Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

‚d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind; überdachte ebenerdige Terrassen mit einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 4 m gelten nicht als Aufenthaltsräume; sie sind von den Anforderungen der §§ 29 und 30 ausgenommen.“ ‘

5. Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

‚b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen; dabei sind die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2024/3110 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“ ‘

6. In Artikel 1 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

‚a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a eingefügt:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie für einen ausreichenden Sozialabstand sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich technischer Nebenanlagen und

1. der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder

2. der Gittermasten

mit jeweils einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden,

1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder

2. soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch abweichende Gebäudeabstände zulässig sind.

Vor Windenergieanlagen sind abweichend von Satz 2 Abstandsflächen nur gegenüber Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten, ferner gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden zu den Buchstaben b bis e.

c) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

‚b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Windkraftanlagen und“ gestrichen.‘

7. Artikel 1 Ziffer 5 Buchstabe d und e erhalten folgende Fassung:

‚d) Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Garagen, Gebäude und überdachte ebenerdige Terrassen ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, dies auch dann, wenn auf diesen Garagen und Gebäuden zusätzlich Wärmepumpen in den Abmessungen der Nummer 4 oder Solaranlagen mit einer Anlagenhöhe von nicht mehr als einem Meter errichtet werden.“

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Abweichend von Absatz 1 bis 7 ist der Ersatz von rechtmäßig bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen ausschließlich zur Wohnraumschaffung unter Wahrung bisheriger Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen zulässig.“ ‘

8. Nach Artikel 1 Ziffer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

‚8a. In § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „möglich“ durch die Wörter „tatsächlich vorhanden oder genehmigt“ ersetzt. ‘

9. Artikel 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

‚9. § 29 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2. Satz 1 gilt nicht für gemeinsame Trennwände zwischen aneinandergebauten Gebäuden der Gebäudeklasse 2.“ ‘

10. Artikel 1 Ziffer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

‚bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Baustoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“ ‘

11. Artikel 1 Ziffer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

‚bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.“ ‘

12. Nach Artikel 1 Ziffer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

‚10a. In § 31 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „möglich“ durch die Wörter „tatsächlich vorhanden oder genehmigt“ ersetzt.‘

13. Artikel 1 Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

‚17. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz barrierefrei sein.“

b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“ ‘

14. Artikel 1 Ziffer 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bestehende Bauteile“ die Wörter „mit gleicher Funktion“ eingefügt.

b) In § 51a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der Änderung" durch die Wörter "dem Umbau" ersetzt.

c) § 51a Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 66 und § 67 bleiben unberührt.“

15. Artikel 1 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:

‚21. § 58 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Wörter angefügt:

„oder es sich um Anlagen inländischer öffentlicher Stellen handelt, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen oder die sich auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken befinden, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“ ‘

16. Artikel 1 Ziffer 23 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Vor Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

‚aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „oder Teile von Gebäuden“ eingefügt. ‘

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis jj werden zu den Doppelbuchstaben bb bis kk.

c) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „40 m³“ durch die Angabe „ 20 m³“ ersetzt.

d) Doppelbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

‚dd) Nummer 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 40 m² und einer Tiefe bis zu 4 m sowie Wintergärten und Balkonüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Brutto-Gesamtfläche und 5 m Höhe sowie Balkonverglasungen,“ ‘

e) Doppelbuchstabe ee erhält folgende Fassung:

‚ee) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,“ ‘

f) Nach Doppelbuchstabe ff wird folgender Doppelbuchstabe gg eingefügt:

‚gg) Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) im Außenbereich freistehend.“ ‘

g) Die bisherigen Doppelbuchstaben gg bis kk werden zu den Doppelbuchstaben hh bis ll.

h) Nach Doppelbuchstabe hh wird folgender Doppelbuchstabe ii eingefügt:

‚ii) Nummer 14 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Spielplätze;“ ‘

i) Die bisherigen Doppelbuchstaben ii bis ll werden zu den Doppelbuchstaben jj bis mm.

j) Buchstabe mm) erhält folgende Fassung:

‚mm) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. Anlagen inländischer öffentlicher Stellen, die dem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz dienen oder auf Militärgelände errichtet werden.“ ‘

17. Artikel 1 Ziffer 25 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‚a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist bei einer Änderung der Nutzung von bestehenden Gebäuden ein Standsicherheitsnachweis nicht erforderlich, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, dass die Nutzungsänderung nicht zu zusätzlichen Einwirkungen oder zusätzlichen Beanspruchungen auf tragende oder aussteifende Bauteile führt. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 bedarf es für den Nachweis der Bestätigung einer Person, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 bedarf es für den Nachweis der Bestätigung einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung. Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten. § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“ ‘

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

‚c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "Richtlinie 2006/42/EG" wird durch die Angabe "Verordnung (EU) 2023/1230" ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „der Gebäudeklasse 1 und 2“ werden die Wörter „, für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 16 sowie für freistehende eingeschossige landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne regelmäßigen Personenverkehr bis zu 7,50 m Firsthöhe und bis zu 800 m² Grundfläche“ eingefügt. ‘

18. Artikel 1 Ziffer 27 erhält folgende Fassung:

‚27. In § 69 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Frist auf“ die Wörter „; § 89 Absatz 7 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt“ eingefügt. ‘

19. Artikel 1 Ziffer 33 erhält folgende Fassung:

‚33. § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Anlagen inländischer öffentlicher Stellen, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen oder die sich auf Militärgelände befinden.“ ‘

20. Artikel 1 Ziffer 34 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

‚c) Absatz 5 wird gestrichen. ‘

21. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

‚Artikel 1 Nummer 2, Nummer 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nummer 34 Buchstabe c treten mit Wirkung vom 14. Januar 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 2027 in Kraft. ‘

Begründung

Zu Nr. 1 (§ 1 Satz 1 Nummer 9)

Der Verweis auf die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) wird durch den Verweis auf die neue EU-Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230) ersetzt und die Fußnote 1 entsprechend angepasst. Damit werden die Übergangsvorschriften in § 87 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 entbehrlich (siehe Nr. 20).

Zu Nr. 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Den in der Verbandsanhörung geäußerten Bedenken zum Brandschutz wird Rechnung getragen und die Zahl der Nutzungseinheiten für Gebäude der Gebäudeklasse 1 moderat auf drei erhöht.

Zu Nr. 3 (§ 2 Absatz 4 Nummer 2)

Der Regelungsvorschlag des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (Umdruck 20/7070) folgend entfällt die Einstufung von Funkmasten mit einer Höhe von mehr als 30 m als Sonderbau. Sie können somit -vorbehaltlich der Verfahrensfreiheit nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a - im vereinfachten Verfahren nach § 63 zugelassen werden. Eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit ist trotz des Wegfalls der Sonderbaueigenschaft in gefahrträchtigen Fällen gleichwohl über § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c gewährleistet (Prüfpflicht nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Bauvorlagenverordnung).

Zu Nr. 4 (§ 2 Absatz 5)

Es wird dem Vorschlag der Kommunalen Landesverbände (Umdruck 20/7082) gefolgt und die Breite von überdachten ebenerdigen Terrassen entlang der Grundstücksgrenze sozialadäquat auf 4 m beschränkt. Zudem wird klargestellt, dass für überdachte Terrassen weder ein Brandwand- noch ein Trennwanderfordernis besteht. Für die um die überdachten ebenerdigen Terrassen erweiterten Nutzungseinheiten (z. B. bei nicht real geteilten Reihenhausscheiben) besteht grundsätzlich ein Trennwanderfordernis nach § 29, im Übrigen, d. h. für real geteilten Reihenhausscheiben, ein Brandwanderfordernis nach § 30. Daher ist es erforderlich, die betreffenden Vorschriften für nicht anwendbar zu erklären.

Zu Nr. 5 (§ 3 Absatz 2)

Auf Anregung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein (Umdruck 20/7074) wird an dem Wortlaut des geltenden Rechts und am expliziten Schutz vor Belästigungen zur Rechtsklarheit festgehalten. Auch wird zur Rechtsklarheit hinsichtlich der Erteilung von Anwendbarkeitsnachweisen für Bauarten und für Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte an dem Hinweis auf die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke nach der EU-Bauproduktenverordnung festgehalten.

Zu Nr. 6 (§ 6 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2)

Dem Wunsch der Kommunalen Landesverbände folgend wird das Abstandsflächenprivileg für Windenergieanlagen erweitert, indem die Pflicht zur Einhaltung von Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen entfällt (Streichung in Absatz 1 Satz 5). Dadurch kann die 0,2 H Regelung in Absatz 5 Satz 2 gestrichen werden. Windenergieanlagen müssen Abstandsflächen nur noch gegenüber Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen freihalten.

Das Abstandsflächenprivileg für Antennen, z. B. Mobilfunkmasten, wird dies auf die technisch erforderlichen Nebenanlagen erweitert und Satz 3 entsprechend angepasst.

Zu Nr. 7 Buchst. d (§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1)

Damit überdachte ebenerdige Terrassen auch abstandflächenrechtlich privilegiert sind, werden diese § 6 Absatz 8 Nummer 1 aufgenommen. Die gesonderte Nennung der überdachten Terrassen neben der Kategorie „Gebäude“ ist dem Umstand geschuldet, dass die Rechtsprechung Terrassenüberdachungen z. T. nicht als eigenständiges Gebäude, sondern nur als Gebäudeteil qualifiziert. Die Länge der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von überdachten ebenerdigen Terrassen entlang der Grundstückgrenze wird mittelbar über § 2 Absatz 5 auf 4 m beschränkt. Denn überdachte ebenerdige Terrassen sind – ebenso wie Garagen und sonstige Gebäude – nur dann nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 privilegiert, wenn sie keine Aufenthaltsräume oder Feuerstätten haben.

Durch die Ergänzung des Wortes „zusätzlich“ wird klargestellt, dass die Wärmepumpe bzw. Solaranlage bei der Bemessung der mittleren Wandhöhe unberücksichtigt bleibt. Demnach darf auf eine Garage oder auf ein sonstiges Gebäude in Sinne von § 6 Absatz 8 Nummer 1 mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m eine Wärmepumpe mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m errichtet oder eine Solaranlage bis zu einer Höhe von einem Meter aufgeständert werden, ohne dass die abstandsflächenrechtliche Privilegierung entfällt. Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts bleiben allerdings unberührt, woraus sich - unabhängig von der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung - insbesondere für Wärmepumpen eine Unzulässigkeit der Errichtung innerhalb der Abstandsflächen ergeben kann.

Zu Nr. 7 Buchst. e (§ 6 Absatz 9)

Den in der Verbandsanhörung geäußerten Bedenken zum Ressourcenverbrauch folgend wird die abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Ersatzbauten ausschließlich auf Vorhaben zur Wohnraumschaffung beschränkt.

Zu Nr. 8 und Nr. 12 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und § 31 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1)

Folgeänderungen zu § 2 Absatz 3 Satz 2. Es wird hiermit einer Anregung des Norddeutschen Brandschutzforums e. V. (Umdruck 20/7071) gefolgt.

Zu Nr. 9 (§ 29 Absatz 6)

Zum besseren Verständnis der Vorschrift wird dem Formulierungsvorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure/-innen (Umdruck 20/7116) gefolgt.

Zu Nr. 10 (§ 30 Absatz 5 Satz 5)

Es wird sich am Formulierungsvorschlag Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (Umdruck 20/7080) orientiert.

Zu Nr. 11 (§ 30 Absatz 7 Satz 4)

Auf Anregung der Vereinigung der Prüfingenieure Schleswig-Holstein e. V. (Umdruck 20/7060) und des Norddeutschen Brandschutzforums e. V. (Umdruck 20/7071) wird das Wort „schwerentflammbare“ durch das Wort „normalentflammbare“ ersetzt.

Zu Nr. 12 siehe Nr. 8.

Zu Nr. 13 (§ 50 Absatz 1 Satz 2)

Auf Anregung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Umdruck 20/7057) wird klargestellt, dass der Freisitz (insbesondere Terrassen, Balkone, Loggien) in Wohnungen, die barrierefrei herzustellen sind, auch barrierefrei sein muss.

Zu Nr. 14 (§ 51a)

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände (Umdruck 20/7082) und des Landesfeuerwehrverbands (Umdruck 20/7073) wurde die Regelung nachgeschärft. Neben einer Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird in Absatz 2 Satz 1 nunmehr auf eine Sonderbaueigenschaft nach dem "Umbau" Bezug genommen. Denn unter den "Umbau" fallen neben (sonstigen) baulichen Änderungen von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen unter Beibehaltung der Gebäudekubatur (wie beispielsweise die Aufteilung einer großen Wohneinheit in mehrere kleine Wohneinheiten) auch die erstmalige Aufstockung, der Ausbau des Dachgeschosses sowie die bisher in § 48 Absatz 5 geregelte Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in

Wohnraum. Der Begriff Wohnraumschaffung orientiert sich weiterhin am Katalog des § 16 Absatz 1 WoFG (ggf. i.V.m. § 17 Absatz 1 WoFG), weshalb auch die Zusammenlegung von mehreren kleinen Wohneinheiten zu einer großen Wohneinheit erfasst wird. Schließlich wird in Absatz 2 Satz 3 klargestellt, dass zusätzlich zu den Erleichterungen des § 51a Abweichungen nach § 67 unter den dort genannten Voraussetzungen möglich bleiben.

Zu Nr. 15 (§ 58 Absatz 2 Satz 1)

Die Ausnahme von Anlagen auf Militärgelände von der bauaufsichtlichen Überwachungspflicht wird um Anlagen inländischer öffentlicher Stellen, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen, erweitert. Militärgelände meint, dass Grundstücke mit überwiegender ziviler Nutzung nicht umfasst sind. Zu denken ist hier an Liegenschaften mit Dienstleistungsgebäuden, Bildungs- und Karrierezentren, Sanitäts- und Betreuungseinrichtungen oder Infrastruktur für den Grundbetrieb (Heizkraftwerke, Wasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Werkstätten zur Instandhaltung von zivilem Fuhrpark und Gerät). Die Einstufung als Militärgelände erfordert demnach, dass die betreffenden Anlagen unmittelbar der Wahrnehmung von öffentlichen Verteidigungsaufgaben dienen. Erfasst sind insbesondere diejenigen Liegenschaften, die direkt der Durchführung militärischer Aufgaben oder der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen. Entsprechendes gilt für Anlagen inländischer öffentlicher Stellen, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen. Dienen meint hier bauliche Anlagen, die zur Erledigung der öffentlichen Aufgabe unmittelbar erforderlich sind. Dies entspricht der Abgrenzung zwischen militärischer und ziviler Nutzung im vorstehenden Sinne.

Die Beschränkung auf Anlagen öffentlicher Stellen erfolgt vor dem Hintergrund, dass Hoheitsträger an das materielle Baurecht gebunden und daher in ihrem Verantwortungsbereich ohnehin für die Gefahrenabwehr zuständig sind, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Die Bindung des Hoheitsträgers an Recht und Gesetz, das heißt die Verpflichtung, sich dem Gesetz entsprechend zu verhalten, besteht ungeachtet der Kompetenz zum Vollzug beziehungsweise zur Ausführung des Gesetzes. Der Ausschluss der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden ist demnach mit Blick auf das Gesetzmäßigkeitsprinzip, dem alle Hoheitsträger unterliegen, gerechtfertigt. Zugleich werden Übergriffe und Eingriffe in die der anderen Hoheitsverwaltung zustehende Tätigkeit ausgeschlossen. Das Grundgesetz geht von einer grundsätzlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Hoheitsträgern aus. Ein Hoheitsträger soll grundsätzlich nicht mit Anordnungen oder Zwang in die hoheitliche Tätigkeit einer anderen Hoheitsverwaltung eingreifen, sofern nicht eine Ausnahmesituation vorliegt. Diese allgemeinen Grundsätze werden nun im Hinblick auf militärische Anlagen und Anlagen, die dem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz dienen, ausdrücklich im Gesetzestext verankert. Überdies wäre auch der Vollzug von Verwaltungsakten gegen Hoheitsträger nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht ohne gesonderte gesetzliche Befugnis unzulässig (§ 234 Landesverwaltungsgesetz). Eine solche Befugnis ist in der LBO nicht vorgesehen.

Zu Nr. 16 Buchst. a (§ 61 Absatz 1 Nummer 1)

In § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g wird die Verfahrensfreiheit von überdachten Terrassen, Wintergärten sowie Balkonverglasungen und Balkonüberdachungen geregelt. Bei diesen Anlagen handelt es sich regelmäßig nicht um selbstständige Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2, sondern um Teile eines Gebäudes. Es ist somit zunächst unter § 61 Absatz 1 klarzustellen, dass sich die Verfahrensfreiheit nach Nummer 1 nicht auf selbstständige Gebäude beschränkt, sondern auch auf Gebäudeteile erstrecken kann.

Zu Nr. 16 Buchst. c (§ 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Den in der Verbandsanhörung geäußerten Bedenken wird Rechnung getragen und der Umfang der Verfahrensfreiheit von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten im Außenbereich lediglich auf 20 m³ erhöht.

Zu Nr. 16 Buchst. d (§ 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g)

Zur Präzisierung wird sich am Formulierungsvorschlag der Vereinigung der Prüfingenieure Schleswig-Holstein e. V. (Umdruck 20/7060) orientiert. Zudem wird der Vorschlag der Kommunalen Landesverbände (Umdruck 20/7082) zur Erweiterung der verfahrensfreien Tiefe von überdachten Terrassen berücksichtigt.

Zu Nr. 16 Buchst. e (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a)

Die Ausnahme von geschossübergreifenden Solaranlagen an Außenwandflächen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 entfällt.

Zu Nr. 16 Buchst. f (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

Die Höhenbegrenzung für Funkmasten im Außenbereich entfällt für freistehende Masten, zumal die Frage der Prüfung der Standsicherheit von verfahrensfreien Anlagen durch die Einführung des § 61 Absatz 1a geklärt wird. Infolge des Wegfalls der Höhenbegrenzung bedarf es auch nicht mehr der Ausnahme für ortsveränderliche Antennenträger, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden.

Zu Nr. 16 Buchst. h (§ 61 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d)

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände (Umdruck 20/7082) wird die Verfahrensfreiheit für Kleinkinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 auf Spielplätze generell erweitert. Die Altersgrenze für die kommunale Einrichtung kann dann von der Gemeinde festgelegt werden. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 16 Buchst. j (§ 61 Absatz 1 Nummer 16)

Die Verfahrensfreiheit wird um Anlagen inländischer öffentlicher Stellen, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen, erweitert (siehe Nr. 15).

Zu Nr. 17 Buchst. a (§ 66 Absatz 1a)

Auf Anregung der Vereinigung der Prüfingenieure Schleswig-Holstein e. V. (Umdruck 20/7060) wird klargestellt, dass die Bestätigung, dass die Nutzungsänderung nicht zu zusätzlichen Einwirkungen oder zusätzlichen Beanspruchungen auf tragende oder aussteifende Bauteile führt, im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung erfolgt.

Zu Nr. 17 Buchst. b (§ 66 Absatz 3 Satz 1)

Ergänzend zu der Änderung unter Nummer 1 wird der bisher in § 87 Absatz 5 Nummer 3 enthaltene Änderungsbefehl in den Gesetzesentwurf aufgenommen, damit § 87 Absatz 5 in der Folge gestrichen werden kann (siehe Nr. 1 und 20). Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 61 Absatz 1 Nummer 16. Die betreffenden Anlagen auf Militärgelände bzw. Anlagen, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen, werden generell von dem Erfordernis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit ausgenommen, da die Standsicherheit der Gebäude durch die öffentlichen Träger bzw. durch ihre Baudienststellen zu gewährleisten ist.

Zu Nr. 18 (§ 69 Absatz 2 Satz 1)

Es wird nur die Möglichkeit der (rechtzeitigen) Fristverlängerung nach § 89 Absatz 7 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes eingeräumt werden. Eine rückwirkende Aufhebung des Eintritts der Rücknahmefiktion nach § 89 Absatz 7 Satz 2 wird ausgeschlossen.

Zu Nr. 19 (§ 86 Absatz 4)

Die Ausnahme von den örtlichen Bauvorschriften wird auf Anlagen, die dem Bevölkerungs- oder Katastrophenschutz dienen, erweitert (siehe Nr. 15).

Zu Nr. 20 (87 Absatz 5)

Der Änderungsbefehl zur Umsetzung der EU-Maschinenverordnung entfällt, da dieser durch die Änderungen bereits umgesetzt wird.

Zu Nr. 21 (Inkrafttreten)

Entsprechend dem bisherigen § 87 Absatz 5 treten Artikel 1 Nummer 2, Nummer 25 Buchstabe c und Nummer 34 Buchstabe c mit Wirkung vom 14. Januar 2027 in Kraft. Hierdurch wird die rechtzeitige Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sichergestellt. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 2027 in Kraft. Hierdurch wird sichergestellt, dass den unteren Bauaufsichtsbehörden ein ausreichender Zeitraum zur Anpassung der Verfahrensabläufe an die neue Rechtslage zur Verfügung steht.

gez.
Michel Deckmann
und Fraktion

gez.
Bina Braun
und Fraktion